

Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Zwischen den Vertragsparteien

Rainer Krietenbrink, Mühlensenner Str. 90, 33129 Delbrück
im Weiteren der Gesellschafter zu 1.)

und

Jan Krietenbrink, Mühlensenner Str. 90, 33129 Delbrück
im Weiteren der Gesellschafter zu 2.)

und

Markus Brockhoff, Erlenbusch 13, 33106 Paderborn
im Weiteren der Gesellschafter zu 3.)

wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) errichtet.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet KB Agrar GbR.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Mühlensenner Str. 90, 33129 Delbrück.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen, die Errichtung, die Bewirtschaftung und Verpachtung von Geflügelställen und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte.

§ 3

Beginn, Laufzeit, Geschäftsjahr, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Es wird eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren (folgend „Mindestlaufzeit“) vereinbart. Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2026.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01 bis zum 31.12.
- (3) Vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung führt zum Ablauf des jeweiligen Kündigungstermins zur Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht ein Fortsetzungsbeschluss nach Maßgabe dieses Vertrages

Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Zwischen den Vertragsparteien

Rainer Krietenbrink, Mühlensener Str. 90, 33129 Delbrück
im Weiteren der Gesellschafter zu 1.)

und

Jan Krietenbrink, Mühlensener Str. 90, 33129 Delbrück
im Weiteren der Gesellschafter zu 2.)

und

Markus Brockhoff, Erlenbusch 13, 33106 Paderborn
im Weiteren der Gesellschafter zu 3.)

wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) errichtet.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet KB Agrar GbR.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Mühlensener Str. 90, 33129 Delbrück.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen, die Errichtung, die Bewirtschaftung und Verpachtung von Geflügelställen und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte.

§ 3

Beginn, Laufzeit, Geschäftsjahr, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Es wird eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren (folgend „Mindestlaufzeit“) vereinbart. Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2026.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01 bis zum 31.12.
- (3) Vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung führt zum Ablauf des jeweiligen Kündigungstermins zur Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht ein Fortsetzungsbeschluss nach Maßgabe dieses Vertrages

gefasst wird. Im Übrigen erfolgt die Abwicklung nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Erfolgt keine Kündigung, so besteht die Gesellschaft fort.

§ 4

Gesellschafterbeiträge, Kapitalanteile

- (1) Der Gesellschafter zu 1 überlässt der Gesellschaft zur Nutzung
 - a. ein Grundstück oder ein Teilstück eines Grundstücks zur Bebauung mit einem Geflügelstall. Die Details ergeben sich nach Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Der Gesellschafter zu 3 überlässt nach Erteilung der Baugenehmigung des Geflügelstalls gem. § 4 Abs. 1 a. der Gesellschaft zur Nutzung
 - a. landwirtschaftliche Grundstücke zur Größe von 94,2955 ha (siehe gesondertes Verzeichnis mit Flur, Flurstücksbezeichnungen).
 - b. auf beigefügtem Lageplan gekennzeichnete Gebäude.
 - c. Maschinen, Betriebsvorrichtungen und Geschäftsausstattung lt. beigefügter Inventarliste.
- (3) Die Gesellschafter zu 1, 2 und 3 stellen Ihre Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung.
- (4) Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und persönlich. Untereinander haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung.
- (5) Am Vermögen, Auseinandersetzungsguthaben und Ergebnis der Gesellschaft sind die Gesellschafter folgendermaßen beteiligt:
 - a. Rainer Krietenbrink zu 47/100
 - b. Jan Krietenbrink zu 48/100
 - c. Markus Brockhoff zu 5/100

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist jeder Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Gesellschafter sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über Belange der Gesellschaft durch Beschluss.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit qualifizierten Mehrheit in Form von 75,00 % der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Je 1/100 nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages gewähren eine Stimme.
- (3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit nur dann, soweit das Gesetz zwingend Einstimmigkeit vorschreibt.

§ 7

Buchführung und Bilanzierung

- (1) Die Gesellschaft stellt nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf, in der auch die Verteilung des Gewinns bzw. Verlustes und die Entwicklung der Kapitalkonten vorzunehmen ist.
- (2) Die Buchführung und Bilanzierung haben nach steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sind zu beachten.
- (3) Investitionsabzugsbeträge, Sonderabschreibungen und weitere Bilanzierungswahlrechte können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Gesellschafter in Anspruch genommen werden.
- (4) Ändern sich die Wertansätze in der Bilanz aufgrund einer Betriebsprüfung, so ist für die Gewinnverteilung der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (5) Für die Gesellschafter werden bewegliche Kapitalkonten in der Buchführung eingerichtet. Die Kapitalkonten ändern sich durch Entnahmen, Einlagen, Gewinne und Verluste. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.

§ 8

Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Während der Planungs- und Bauphase wird der Gewinn- oder Verlust wie folgt verteilt: Gesellschafter zu 1 = 98 %, Gesellschafter zu 2 = 1 %, Gesellschafter zu 3 = 1 %.

Nach Fertigstellung des Geflügelstalls (ab Inbetriebnahme, Erstbelegung) gilt Folgendes: Für die Gewinn- und Verlustverteilung wird anhand einer Kostenrechnung das Ergebnis der Tierhaltung und des Ackerbaus gesondert ermittelt. Der Gesellschafter zu 3 erhält das Ergebnis aus dem Ackerbau zzgl. eines Betrages von 10.000,- € p.a.. Das Ergebnis der Tierhaltung wird unter den verbleibenden Gesellschafter zu 1 und 2 aufgeteilt. Der Gesellschafter zu 1 erhält 49 % und der Gesellschafter zu 2 erhält 51 % des Tierhaltungsergebnisses. Die Kosten der Buchhaltung, des Jahresabschlusses und der Steuerberatung werden insgesamt dem Ergebnis der Tierhaltung zugerechnet.

Eine evtl. anfallende Umsatzsteuer ist in den Beträgen enthalten.

§ 9

Entnahmen

- (1) Die Höhe der Barentnahmen soll im Einklang mit der Liquiditätslage und der Existenzfähigkeit des Betriebes stehen und ist ohne Rücksprache mit dem/r/n anderen Gesellschafter/in/n jährlich auf den zuletzt gutgeschriebenen Gewinnanteil begrenzt.
- (2) Über weitere Entnahmen haben die Gesellschafter nach Aufstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses gemeinsam zu entscheiden.

§ 10

Informations- und Kontrollrecht

Jeder Gesellschafter hat jederzeit ein volles Informations- und Kontrollrecht über den Stand der Gesellschaft. Die Gesellschafter sind sich gegenseitig zur Auskunftserteilung die Gesellschaft

betreffend verpflichtet (z. B. Gewährung des Einblicks in Geschäftsunterlagen, Buchführung, Bilanzen).

§ 11 **Ausscheiden, Erbfall**

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat. Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschaftsanteil gepfändet wird. Ebenfalls scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aufgrund Kündigung oder Ausschluss aus.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt. Bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters wird die Gesellschaft durch den verbliebenen Gesellschafter übernommen und als Einzelunternehmen fortgesetzt.
- (3) Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt, es sei denn, der/die verbliebene(n) Gesellschafter widersprechen innerhalb 6 Kalendermonaten ab Eintritt des Erbfalls. In diesem Fall wird die Gesellschaft mit den verbliebenen Gesellschaftern alleine fortgesetzt bzw. durch den letzten verbliebenen Gesellschafter übernommen und als Einzelunternehmen fortgesetzt.

§ 12 **Auseinandersetzung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter wegen Kündigung oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen aus der Gesellschaft aus, so findet § 738 BGB Anwendung mit der Maßgabe, dass der ausscheidende Gesellschafter auf den Stichtag seines Ausscheidens eine Abfindung erhält. Es wird auf § 4 Abs. 5 dieses Vertrages verwiesen. Für einen evtl. errichteten Geflügelstall auf den Flächen des Gesellschafters zu 1 erhalten die Gesellschafter zu 2 und 3 keine Abfindungen, da der Gesellschafter zu 1 die Flächen unentgeltlich zu Verfügung stellt. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft hat der Gesellschafter zu 1 entsprechende Verbindlichkeiten des Stallbaus korrespondierend allein zu tragen. Für alle weiteren Güter gelten die zuvor genannten und nachstehenden Regelungen.
- (2) Die Abfindung ist auf der Grundlage einer Abfindungsbilanz zu ermitteln, die auf den Stichtag seines Ausscheidens aufzustellen ist. In dieser Bilanz sind alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert aufzunehmen. Anschwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter aus, weil über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sein Gesellschaftsanteil gepfändet wird oder weil er als Gesellschafter ausgeschlossen wurde, so ist für die Ermittlung des Abfindungsguthabens der steuerliche Buchwert des Kapitalkontos zugrunde zu legen.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist, beginnend mit dem auf die Aufstellung der Abfindungsbilanz folgenden Monat, in einer Summe am 20. fällig. Das Abfindungsguthaben ist unverzinslich.
- (5) Die der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstände sind an den jeweiligen Gesellschafter zurückzugeben.

§ 13

Veräußerung der Stallanlage

- (1) Jede Veräußerung, Belastung oder langfristige Überlassung der Stallanlage bzw. des Grundstückes auf dem sich die Stallanlage befindet, einschließlich wesentlicher technischer Anlagen ist nur aufgrund Gesellschafterbeschluss zulässig. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn die Gesellschafter zu 1 und zu 2 zustimmen. Der Gesellschafter zu 3 ist hierbei nicht stimmberechtigt, soweit nicht seine eingebrachten Flächen unmittelbar betroffen sind.
- (2) Mit Wirksamwerden einer Veräußerung nach Abs. 1 wird die Gesellschaft aufgelöst, sofern die Gesellschafter zu 1 und zu 2 nicht schriftlich die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.
- (3) Im Auflösungsfall liquidieren die Gesellschafter zu 1 und zu 2 als Liquidatoren. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Erlös wird verwendet für a) Kosten bzw. Steuern der Veräußerung und Liquidation, b) Tilgung sämtlicher Gesellschaftsverbindlichkeiten, c) Rückgabe überlassener Gegenstände. Ein danach verbleibender Überschuss steht ausschließlich den Gesellschaftern zu 1 und zu 2 im Verhältnis 50 % zu 50 % zu. Der Gesellschafter zu 3 erhält keinen Anteil am Überschuss, sondern nur den Ausgleich seines Kapital- und Darlehenskontos nach diesem Vertrag

§ 14

Ergänzende Bestimmungen

Vertragsänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 15


Kosten des Vertrages

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

§ 16
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Vorschrift ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Das Gleiche soll gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragsstücke offenbar wird.

Delbrück, den 29.01.2026



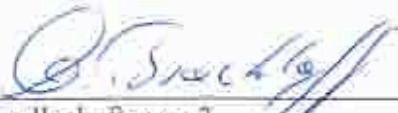
Gesellschafter zu 1

Delbrück, den 29.01.2026

Wittenbrink

Gesellschafter zu 2

D. Brück, den 29.01.2026



Gesellschafter zu 3